

**Erste Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Beratzhausen vom 15.06.2018 (BGS/EWS)**

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Beratzhausen vom 15.06.2018 (BGS/EWS):

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Beratzhausen vom 15.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt ab 01.01.2018 2,76 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.**

2. § 10 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**<sup>1</sup>Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.**

3. § 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

**<sup>1</sup>Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt (ohne Überlauf), fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an.**

**<sup>2</sup>Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne oder Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert und ganzjährig nutzbar ist, und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 3 m<sup>3</sup> verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche um 25 m<sup>2</sup> je vollem m<sup>3</sup> Aufnahmevolumen vermindert. <sup>3</sup>Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche begrenzt.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beratzhausen, den 25.06.2020

Markt Beratzhausen

Beer  
1. Bürgermeister

beschlossen in der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 24.06.2020
Amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 26.06.2020